

Aspekte der Landschaftsschutzplanung des Vierwaldstättersees

Autor(en): **Martin, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **92 (1974)**

Heft 37: **Mensch, Technik, Umwelt**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-72448>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aspekte der Landschaftsschutzplanung des Vierwaldstättersees

Von Dr. R. Martin, Luzern

DK 712.23

Zum Abschluss der SIA-Studentagung «Der Forstingenieur in der Raum- und Landschaftsplanung» wurde am 16. Juni 1973 vormittags eine Bootsfahrt auf dem Vierwaldstättersee unternommen. Bei dieser Gelegenheit zeigte

Dr. R. Martin, Luzern, Geograph und Beauftragter für die Interkantonale Schutzplanung im Vierwaldstätterseegebiet, einige Probleme des Vierwaldstätterseeschutzes. Im folgenden sei eine Uebersicht über diese Planung geboten.

Werdegang der Schutzplanung

Bereits im Jahre 1967 hat die «Innerschweizer Regierungskonferenz» die «Interkantonale Kommission zum Schutze des Vierwaldstättersees» bestellt. Darin sind alle Anstösserkantone vertreten. Der Kommission wurde die Aufgabe übertragen, für den Vierwaldstättersee einen einheitlichen Schutzplan und eine Schutzverordnung zu entwerfen.

Im Jahre 1969 wurde der Firma Christian Stern, Büro für Garten- und Landschaftsgestaltung, Zürich, der Auftrag zur Aufnahme eines interkantonalen Schutzplanes erteilt. Schon 1968 war dieselbe Firma mit der Landschaftsschutzplanung im Kanton Luzern beauftragt worden. K. Holzhausen, dipl. Landschaftsarchitekt in der Firma Stern, hatte bereits am luzernischen Vierwaldstättersee zusammen mit dem Schreibenden die ersten Erfahrungen bei den Feldaufnahmen der Landschaftsschutzplanung gemacht. So konnten wir diese Arbeit nach der gleichen Methode fortführen, so dass die Schutzpläne des Kantons Luzern und des Vierwaldstätterseegebietes keine grossen Unterschiede zeigen. In den Jahren 1970 und 1971 wurden die Feldaufnahmen für die Schutzplanung weitgehend abgeschlossen, und der Schutzplanentwurf im Massstab 1:25000 lag im März 1972 vor.

Ziel der Schutzplanung

Ziel jedes Landschaftsschutzplanes ist es, alle jene Gebiete auszuscheiden, welche infolge ihrer landschaftlichen Einzigartigkeit und Erlebnisdichte nicht besiedelt, als Erholungsgebiete reserviert oder als Naturreservate geschützt werden sollen. Bei der Schutzplanung am Vierwaldstättersee geht es vor allem darum, die teilweise noch wenig berührte, voralpine See- und Gebirgslandschaft möglichst gut zu er-

halten. Besondere Schutzes bedürfen die in den See vorragenden Halbinseln, wie zum Beispiel Treib-Seelisberg und die gegen den See exponierten Steilhänge und Gipfelpartien der Voralpen.

Rechtskräftige oder künftige Bauzonen in empfindlicher Lage sollen nur unter landschaftsschonenden Auflagen überbaut werden. Vor allem ist der Bestand an Ufergehölzen zu erhalten. Ebenso ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, welche Seeuferpartien sich in Zukunft für öffentliche Zwecke eignen.

Planungsgebiet und Finanzierung

Der Rayon der Schutzplanung umfasst alle Landschaftsräume, die vom See her eingesehen werden können. Ausserdem wurden das ganze Rigigebiet und der Lowerzersee in die Planung miteinbezogen.

Die Kosten wurden auf rund 58000 Fr. budgetiert und auf die einzelnen Kantone nach ihrem Flächenanteil am Kartierungsgebiet verteilt. Die Schutzplanung wird vom Bund mit 50% subventioniert und vom Eidg. Oberforstinspektorat beaufsichtigt. Bis Ende 1972 sind für die Erstellung des Schutzplanes 49000 Fr. aufgewendet worden. Darin inbegriffen sind zahlreiche Begutachtungen von Ortsplanungen und Bauprojekten im Auftrage einzelner Kantone und Gemeinden. Die vorgesehene Drucklegung des Planes erübrigt sich vorläufig, da jeder Kanton für den dringlichen Bundesbeschluss vom 17. März 1972 provisorische Schutzpläne drucken liess.

Inhalt der Schutzplanung

Schutzgebiete

Es wurden folgende Arten von Schutzgebieten kartiert:

Naturschutzgebiete

Es sind dies Gebiete von besonderem ökologischem und naturwissenschaftlichem Wert wie Biotopse seltener Tiere und Pflanzen. Am Vierwaldstättersee zählen dazu Uferriedflächen, zusammenhängende Schilfgürtel, Felsrippen usw. Naturschutzgebiete sollen durch ein Verbot von Bauten und andern Veränderungen umfassend geschützt werden.

Das grösste vorzusehende Naturschutzgebiet der Innerschweiz umfasst das Sägelried, die angrenzenden Schilfgürtel am Lowerzersee und das benachbarte Bergsturzgebiet von Goldau. Zudem sollen das Seedorferried im Mündungsgebiet der Reuss und das Staderried bei der Mündung der Sarneraa als grössere Naturschutzflächen ausgeschieden werden. Ueber das Steinibachried in der Horwer Seebucht hat der Kanton Luzern bereits eine Schutzverordnung erlassen.

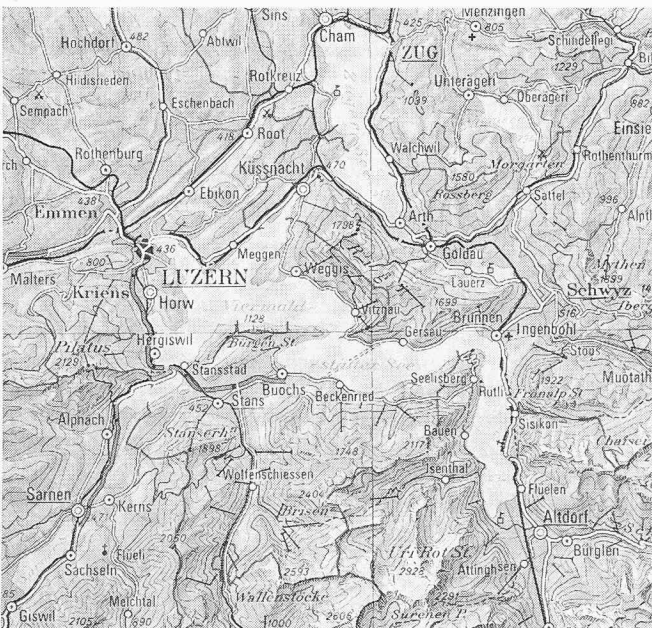
Uferstreifen

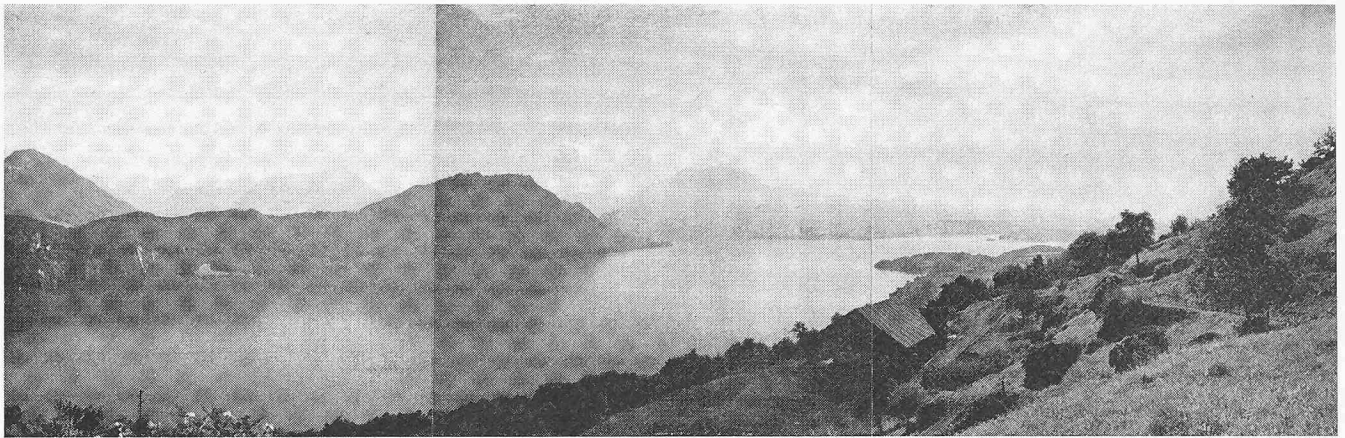
Ausserhalb der dicht bebauten Ortskerne wird ein Seeuferabstand von 25 m mit einem absoluten Bauverbot vorgeschlagen.

Landschaftsschutzgebiete

Es handelt sich dabei um noch ungestörte, typische oder einzigartige Landschaftsräume. Sie dienen in erster Linie als Erholungs- und Wandergebiete. Ebenso gliedern sie teilweise die Siedlungsräume und verhindern das Zusammenwachsen

Übersicht über den Vierwaldstättersee 1:500 000. (Reproduziert mit der Bewilligung der Eidg. Landestopographie vom 22. 7. 1974)





Merlialp. Eine zweckmässige Erschliessung unserer Wälder und Alpen ist die unabdingbare Voraussetzung der weiteren Bewirtschaftung und der Sicherstellung dieser Gebiete für die Erholung unserer Bevölkerung und die Förderung des Fremdenverkehrs (Photo K. Holzhausen)

grösserer Siedlungsbänder am See. In den Landschaftsschutzgebieten sind land- und forstwirtschaftliche Bauten weiterhin möglich. Hingegen soll auf jede andere Ueberbauung verzichtet werden.

Die Landschaftsschutzgebiete nehmen auf dem Entwurf des Schutzplanes den grössten Raum ein. Sie seien daher im folgenden kurz angedeutet:

Zu den reizvollsten Seeufer-Partien der *untern Seearme um den Kreuztrichter* gehören die in den See vorspringenden Nagelfluhrippen des Meggenhorns und der Halbinseln von Kastanienbaum und Hertenstein. Hier wechseln bewaldete Felsvorsprünge der Molassehügel mit romantischen kleinen Buchten ab. Diese Halbinseln sind teilweise nur sehr locker mit Landsitzen überbaut. Einzig auf dem Stadtgebiet von Luzern ist der liebevolle Charakter der Luzerner Bucht z.T. durch massive Ueberbauungen, vor allem südlich von Tribtschen, gestört worden. Diese Ueberbauungsdichte darf nicht auf die Seeuferpartien der Gemeinden Horw und Meggen übergreifen. Die anmutige und sanfte Seenlandschaft am Küsnachter- und Luzernersee, um den Kreuztrichter und an der Horwer Bucht trägt noch das Gepräge des Mittellandes.

Pilatus, Lopper, Bürgenstock und Rigi schliessen die untern Seearme ab. Diese *Voralpen* bilden grosse zusammenhängende Landschaftsschutz- und Erholungsräume, die ausserhalb der Siedlungen bis an die Seeufer hinunterreichen. Ihre steilen und bewaldeten Felsufer sind grösstenteils nicht verbaut. Einzig an den sanfteren Righängen zwischen Weggis und Vitznau sind grössere Eingriffe durch allzu massive und heterogene Ueberbauungen erfolgt, so vor allem bei Riedsord.

Ähnlichen voralpinen Charakter zeigt das *Gersauer Becken*. Es wird durch die beiden Nasen von den untern Seearmen abgetrennt. Während die Bürgenstocknase nicht erschlossen und unberührt ist, wurden an der obern Nase auf Gersauer Gebiet Häuser als störende Bauten im Wald erstellt. Noch gravierender sind einzelne Ueberbauungen an den Steilhängen westlich von Gersau.

Der *Urnersee* trägt als fjordähnlicher Taltrog schon alpine Züge und konnte grossenteils durchgehend von den Seeufem bis zur Gipfelregion als Landschaftsschutzgebiet vorgeschlagen werden. Die Steinschlaggalerien an der Axenstrasse und eine Hochspannungsleitung über den Axenberg sind bis heute die auffallendsten Schönheitsfehler.

Landschaftsschongebiete

Darunter werden empfindliche Gebiete verstanden, welche für die Besiedlung in Frage kommen können, aber nur unter grösster Schonung der Landschaft überbaut werden dürfen. Am Vierwaldstättersee sind es meist die gegen den

See exponierten Steilhänge wie z.B. an der Rigi bei Gersau und Brunnen oder am Bürgenstock bei Kehrsiten. Aber auch Höhenkuppen wie die Klewenalp oder Rigi-Scheidegg sind durch Ueberbauung gefährdet.

Bei der Aufnahme der Landschaftsschutz- und Schongebiete haben wir auf die Ausdehnungsmöglichkeiten der einzelnen Gemeinden weitgehend Rücksicht genommen und um die Ortskerne nicht geschützte Gebiete offengelassen. Immer wieder sind wir in den Schutzgebieten auf das dringende Problem der Landschaftspflege gestossen. Auf zahlreichen kleinen Bauergütern an den Steilhängen ist das Existenzminimum der Bauern bei landwirtschaftlicher Nutzung in Frage gestellt. Als Alternative können aber auf keinen Fall alle diese Steilhänge mit Ferienhäusern überbaut werden. Durch die Ausrichtung von Beiträgen für bewirtschaftete Flächen muss eine Lösung dieses Problems gefunden werden.

Ferienhausgebiete

Um dem wachsenden Drang nach Zweitwohnungen entgegenzukommen, haben wir uns auch überlegt, wo neue geschlossene Ferienhaussiedlungen vom landschaftlichen Gesichtspunkt aus tragbar wären. Oft haben wir Ferienhausgebiete vorgeschlagen, wo bereits Bauabsichten oder Ansätze zu einer Ueberbauung vorhanden waren.

Öffentliche Anlagen

Bei unsern Felddaufnahmen haben wir zuhanden der Ortsplanungen angeregt, wo der öffentliche Seeuferanstoss in den einzelnen Gemeinden zur Schaffung von zusätzlichen Badeplätzen, Campingplätzen, Bootshäfen und Quaianlagen erweitert werden könnte.

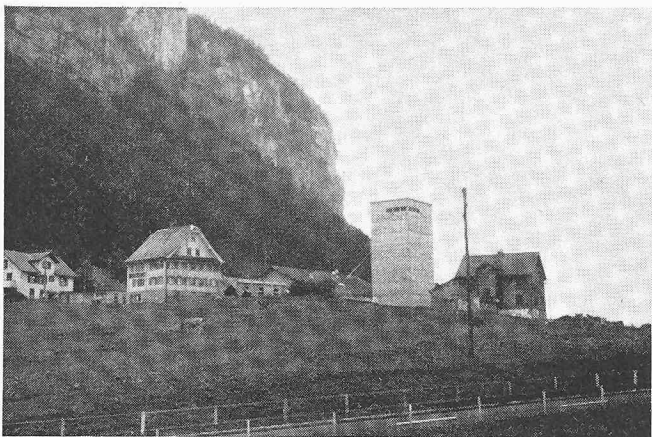
Folgende Arten von Einzelobjekten wurden in das Landschaftsschutzinventar aufgenommen:

Aussichtspunkte

Sie müssen gut erreichbar sein und eine besonders schöne Aussicht bieten, die nicht verbaut werden darf.

Naturobjekte

Dazu gehören Ufergehölze, Feldhecken, markante Baumgruppen und Einzelbäume, Felsrippen, erratische Blöcke, Wasserfälle usw. Sie bereichern das Landschaftsbild und sollten deshalb nicht entfernt werden. Besondere Schutzes bedürfen die Ufergehölze. An einzelnen Uferpartien wurden sie leider teilweise widerrechtlich ausgeholzt, um aus Neubauten eine bessere Sicht auf den See zu erhalten.



Siloturm als weithin sichtbarer Landschaftsschaden auf Seelisberg UR
(Photo R. Martin)

Kulturobjekte

Kirchen, Kapellen, besonders schöne Bauernhäuser und Speicher, Schlösser, Burgruinen, historische Stätten, Gebäudegruppen und Ortsbilder wurden kartiert. Bei der Auswahl von schützenswerten Kulturobjekten war vor allem der Gesichtspunkt des Landschaftsbildes massgebend und weniger derjenige des kunsthistorischen Wertes.

Wanderwege

Hier wurden Anregungen gemacht, wo das Wanderwegnetz durch Ufer- oder Waldrandwege ergänzt werden sollte.

Landschaftsschäden

Am Vierwaldstättersee sind die zahlreichen *Steinbrüche* die grössten Eingriffe ins Landschaftsbild. Daher soll auf Veranlassung des Eidgenössischen Oberforstinspektorates ein besonderes Gutachten über den künftigen Abbau (unter Mitwirkung eines Geologen) erstellt werden. Die Erweiterung bestehender Steinbrüche sollte nur noch aufgrund eines genauen Abbau- und Rekultivierungsplanes bewilligt werden, damit das Landschaftsbild weitgehend geschont wird.

Die malerische Fischersiedlung Angelflüh in Meggen LU als Beispiel eines schützenswerten Ortsbildes am Seeufer (Photo K. Holzhausen)



Ähnliche Eingriffe in die Seenlandschaft bringen die *Nationalstrassenbauten* an der N2 bei Beckenried und Seedorf und an der N8 am Alpachersee sowie übrige Strassenbauten wie z.B. die neue Bürgenstockstrasse bei Stansstad. Beim Nordausgang des Seelisbergtunnels liess das betreffende Baukonsortium voreilig eine steile, bewaldete Felspartie roden, ohne die Rodungsbewilligung abzuwarten oder Alternativen zu erwägen. Das Eidgenössische Oberforstinspektorat konnte nur noch über eine nachträgliche Rodungsbewilligung genaue Auflagen betreffend Wiederaufforstung, Gestaltung der Tunnelportalzone usw. wirksam werden lassen, wobei K. Holzhausen als Experte beigezogen wurde.

Soweit wir zu Gutachten oder Stellungnahmen betreffend Strassenprojekte aufgefordert wurden, haben wir versucht, den Gesichtspunkten des Landschaftsschutzes Geltung zu verschaffen, so z.B. bei der Führung der N8 am Alpachersee oder der Projektierung der Umfahrungsstrasse von Vitznau.

Vorgehen bei der Schutzplanung

Zuerst wurden die vorhandenen *Grundlagen* wie Zonenpläne, GKP, Denkmalschutzverzeichnisse, Verkehrserschliessungsprojekte, touristische Planungen usw. gesammelt und ausgewertet.

Bei den anschliessenden *Feldaufnahmen* haben wir das ganze Gebiet begangen und befahren. Von Aussichtspunkten aus haben wir in gemeinsamer Diskussion eine begründete Abgrenzung der Schutzgebiete gesucht und auf der Landeskarte 1:25000 eingetragen. Die Inventarisierung der Einzelobjekte hat K. Holzhausen aus zeitlichen Gründen vorwiegend allein vorgenommen. Für jedes Schutzgebiet und Einzelobjekt wurde ein Aufnahme-Protokoll ausgefüllt. Die Grenzgebiete der Landschaftsschutz- und Schongebiete wurden auf farbige Lichtbilder und die Einzelobjekte auf Schwarzweissfotos aufgenommen.

In einer dritten Phase wurden die Planentwürfe mit den amtlichen Natur- und Heimatschutzkommissionen der Kantone Nidwalden, Schwyz und Uri besprochen, von der Interkantonalen Kommission zum Schutze des Vierwaldstättersees bereinigt, und den Instanzen der Sektion Natur- und Heimatschutz des Eidg. Oberforstinspektorates zur Orientierung vorgelegt.

Während der ganzen Planungsarbeit standen wir in engem Kontakt mit der Planungsstelle und dem Amt für Natur- und Heimatschutz des Kantons Luzern. Die letztere Amtsstelle übernahm auch die Sekretariatsarbeiten der Interkantonalen Kommission.

Verwirklichung der Schutzplanung

Bereits während der Planaufnahmen suchten wir den Kontakt mit den Behörden der Gemeinden, deren Zonenplan rechtsgültig oder in Vorbereitung ist. Bei mehreren Gemeinden dienten unsere Schutzplan-Entwürfe als Grundlage für die Ortsplanung. In der Folge wurden wir bei zahlreichen Bauprojekten von Kantons- und Gemeindebehörden als Experten zugezogen. Diese landschaftsschutzplanerischen Fachgutachten sowie die Stellungnahmen zu den Zonenplanentwürfen haben eigentlich den Rahmen unseres Auftrages überschritten, waren aber als «Feuerwehübungen» notwendig, damit nicht die Schutzbestrebungen laufend in Frage gestellt wurden, noch bevor deren Verwirklichung gesichert war.

Der Erlass des *Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung* vom 17. März 1972 hat den Schutz der Vierwaldstätterseelandschaft entscheidend gefördert. Der Bundesbeschluss hat eine für alle Anstösserkantone einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen. Gestützt auf den Bundesbeschluss erliess der Kanton Luzern am 23. Juni 1972 eine vorsorgliche Verfügung zum Schutze des luzernischen Vierwaldstättersees. Dadurch wurde der Entwurf

des Schutzplanes für die luzernischen Vierwaldstättersee-Gemeinden rechtsverbindlich. Dann wurde der Schutzplanentwurf mit dem Regierungsrat des Kantons Nidwalden bereinigt und erhielt durch eine vorsorgliche Verfügung dieses Kantons im August 1972 Rechtskraft. Im Kanton Schwyz haben wir den Entwurf des Schutzplanes unter Führung des damaligen Regierungsrates Dr. A. ab Yberg mit allen Gemeindebehörden des Planungsgebietes bereinigt. Der Kanton Schwyz erliess im November 1972 eine vorsorgliche Verfügung für die Gemeinden Küsnacht, Gersau und Ingenbohl (Brunnen). Diese vorsorglichen Verfügungen wurden erlassen, um die Bewilligungen für Bauvorhaben zu verhindern, die dem Planungskonzept widersprechen, dies bevor der Bundesbeschluss rechtskräftig wurde.

Mit der Auflage der von Bern genehmigten Schutzpläne im Frühjahr 1973 ist die Vierwaldstätterseelandschaft wenigstens bis Ende 1975 provisorisch geschützt. Eine noch offene Frage ist die über den Bundesbeschluss (Bauverbot) hinausgehende Sicherung von Naturschutzgebieten (Biotopschutz).

Hier werden die einzelnen Kantone möglichst bald Naturschutzverordnungen erlassen müssen.

Wie geht es nach 1975 weiter?

Gegen die provisorischen Schutzpläne sind zahlreiche Einsprachen erhoben worden. Sie werden zu gewissen Änderungen der Pläne führen. Dadurch darf aber das Gesamtkonzept der Schutzplanung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Ebenso hoffen wir, dass das Eidg. Raumplanungsgesetz eine einheitliche Rechtsgrundlage für eine Schutzverordnung über den gesamten Vierwaldstättersee schaffen wird. Andernfalls müssten die einzelnen Kantone aufgrund ihrer kantonalen gesetzlichen Grundlagen für ihr Gebiet eine eigene Schutzverordnung erlassen. Dadurch könnte die Einheitlichkeit der Schutzplanung am Vierwaldstättersee gefährdet werden.

Adresse des Verfassers: Dr. R. Martin, Geograph, Beauftragter für die Interkantonale Schutzplanung im Vierwaldstättersee, Hünenbergstrasse 31, 6006 Luzern.

Energie, Technik und Umweltbelastung

Gedanken zu Diskussionsveranstaltungen in der Schweiz, von **Eduard H. Schoch**, Kastanienbaum

DK 577.4

Handelt es sich nur um ein zufälliges Zusammentreffen oder aber um eine Häufung alarmierender Symptome, wenn innerhalb eines einzigen Monats gleich drei Symposien, eine Tagung und eine Radiosendung mit mehreren Fortsetzungen das gleiche Thema zur Sprache bringen? Wachstum und dessen Beschränkung, Energie und Umwelt waren die Fragenkomplexe, die einer grossen Zahl von Fachleuten Gelegenheit boten, ihre Meinung dazu zu äussern. Neu war dabei überall die Zahl der Naturwissenschaftler, namentlich Biologen, die sich aktiv zum Wort meldeten.

Dabei fiel auf, dass zweierlei Sprachen gesprochen werden und zweierlei Standpunkte vertreten waren, zwischen denen eine Einigung fast nicht möglich erscheint. Der immer wieder als Warner auftretende Biologe steht gewissermassen in Beweisnotstand, ist ihm doch ein gültiger Beweis für seine Behauptung fast immer nur dann möglich, wenn es bereits zu spät ist.

Von St. Gallen bis Luzern

Mit dem Symposium «Technik für oder gegen den Menschen» (12. bis 15. November) begann die Diskussionsserie an der Eidg. Technischen Hochschule in Zürich (ETHZ), wurde dann von dem von Studenten an der Hochschule St. Gallen (HSG) vom 20. bis 22. November organisierten Symposium «Strategien der Wachstumsbegrenzung und der Wachstumsumlenkung» fortgesetzt und in einem dritten Symposium am Gottlieb-Duttweiler-Institut in Rüschlikon (GDI), betitelt mit «Recycling, unternehmerische Zielsetzung und wirtschaftspolitische Weichenstellung?», abgeschlossen.

Gleichzeitig fand in Luzern die Herbsttagung der schweizerischen Gesellschaft für Betriebswissenschaften statt, die zum Thema «Die schweizerische Wirtschaft an neuen Wachstumsgrenzen» hatte (15. November 1973). Wie als Ergänzung zu diesen Vorträgen übertrug das Radio der deutschen Schweiz am 18. und 28. November und am 5. und 9. Dezember eine Sendereihe von Heidi Blattmann, betitelt: «Energie? Chance und Gefahr für die Menschheit».

An den drei Symposien (ETHZ, HSG, GDI) wurden insgesamt 33 Vorträge gehalten, weitere 15 Vorträge in geschriebener Form vorgelegt und zwölf Panelgespräche durchgeführt. Elf offene Diskussionen ergänzten jeweils die

vorherigen Panelgespräche. Die Zahl der Teilnehmer wird für die ETHZ mit 1300, für die HSG mit etwa 140 und für das GDI mit 210 geschätzt.

Warum, wozu?

Der Aufwand für die drei Symposien muss gewaltig gewesen sein. Dementsprechend waren auch die Kosten je Teilnehmer. Die Frage nach dem Warum drängt sich deshalb auf. Die Antwort darauf wurde oft erwähnt, konnte aber nie konkret präzisiert werden. Man sucht nach neuen Zielsetzungen, nach «Strategien», weil man erkannt hat, dass sich unser Leben in der heutigen Zeit in einer überindustrialisierten, zu stark nur auf Verbrauch eingestellten Gesellschaft möglicherweise auf falschen Bahnen bewegt. Diese immer schneller werdende Fahrt scheint heute manchem nichts Gutes zu verheissen.

Der Antrieb, die «Motivation», für solche Tagungen mag denn vermutlich auch in erster Linie darin liegen, die wach werdende Kritik an bestehenden und allenfalls zukünftigen Zuständen breiteren Kreisen zugänglich zu machen. Angesprochen wurden vor allem jene, die für unsere Zukunft verantwortlich sind, also Industrielle, Behördenvertreter und Studenten.

Umweltbewusstsein nimmt zu

Wirtschaftswachstum ja oder nein, anthropozentrisches oder biozentrisches Verhalten des Menschen gegenüber der ihn umgebenden Natur, Kernkraftwerke ja oder nein – das sind einige der Kontroversen, die bei allen Diskussionen zutage traten, weil die Veranstalter durchweg beide Seiten zur Sprache kommen liessen.

Sicher hat nicht nur die Studie des Club of Rome dazu beigetragen, zu alarmieren und die Geister aufzuscheuchen, die weltweite Verbreitung der «Limits to Growth» (die Grenzen des Wachstums) und die vor kurzem erfolgte Verleihung des europäischen Buchhändlerpreises haben aber bestimmt Wesentliches dazu beigetragen. Doch nicht nur diese Veröffentlichung, sondern auch die weltweit zunehmenden Bestrebungen um einen vermehrten Umweltschutz, alle die damit zusammenhängenden Organisationen und deren Publikumsarbeit haben bewirkt, dass sich die Kreise der für